

DAS HAAGER SCHIEDSGERICHT

Von PAUL ANGYAL

Die internationale Gerichtsbarkeit ist die friedliche Schlichtung von Streitfragen zwischen souveränen Staaten.

Die an einem Rechtsstreit beteiligten Staaten übertragen die Entscheidung einer von ihnen unabhängigen Person oder Organisation als Schiedsgericht und erkennen dessen Entscheidung von vorneherein als bindend an. Die Tätigkeit von internationalen Gerichten, die Streitfragen zwischen Privatpersonen entscheiden, ist keine internationale Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne.

Im Mittelalter ersuchten die Staaten oft den Papst, oder das Oberhaupt eines uninteressierten dritten Staates, in den zwischen ihnen aufgetauchten Konflikten zu entscheiden.

Den Ausgangspunkt der internationalen Gerichtsbarkeit bildete also das erwählte Schiedsgericht; da es sich um den Konflikt zwischen souveränen Gebilden handelte, konnte eine gerichtliche Entscheidung nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgen. Eine derartige wahlweise Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Einzelnen, aber auch zwischen öffentlichen Körperschaften (z. B. zwischen den Gemeinden der Schweizer Eidgenossenschaft) nahm bereits frühzeitig die Form von Institutionen an, die wahlweise Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Staaten wurde seit dem 19. Jahrhundert häufiger.

Die Haager Friedenskonferenz setzte im Jahre 1899 das Ständige Haager Schiedsgericht (Cour Permanente d'Arbitrage) ein. Die mitwirkenden Richter, deren Zahl sehr groß ist, wohnen nicht ständig im Haag, dort befindet sich nur ihre Namensliste. Aus dieser wählen die interessierten Parteien, die irgendeinen internationalen Konflikt vor das Haager Schiedsgericht bringen wollen, die Richter heraus, die zur Beurteilung des Konflikts berufen sein sollen. Jede Partei bestimmt zwei Richter, die dann einvernehmlich einen Vorsitzenden wählen. Das Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Schiedsgericht zerfällt — falls die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen — in zwei Teile: in das vorbereitende schriftliche Verfahren und die mündliche Verhandlung vor Gericht. Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit erbracht und regelrecht begründet. Das vorschriftsmäßig verkündete und den Vertretern der Parteien zugestellte Urteil entscheidet den Konflikt endgültig und inappellabel. Die Parteien können jedoch vor Eröffnung des Verfahrens sich durch Vereinbarung das Recht vorbehalten, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen. Diese kommt nur auf Grund von Tatsachen in Betracht, die von entscheidender Bedeutung sind und vor dem Urteilspruch sowohl dem Gerichtssenat als auch den Parteien unbekannt waren.

Das Urteil bindet nur die interessierten Parteien. Handelt es sich um die Auslegung von Verträgen, an denen auch dritte Staaten interessiert sind, so sind diese von dem Verfahren zu verständigen und haben das Recht, darin einzugreifen. Die eigenen Kosten werden von jeder der Parteien selbst, diejenigen des Gerichtsverfahrens von beiden gleichmäßig getragen.

Die zweite Haager Friedenskonferenz (1907) organisierte daneben auf Grund der bisherigen Erfahrungen ein weniger kostspieliges Verfahren. Bei diesem besteht der Gerichtssenat nur aus drei Mitgliedern, und die Parteien werden durch je einem Beauftragten vertreten. Das Verfahren wird schriftlich geführt, die Parteien sind jedoch berechtigt, die Vorladung von Sachverständigen und Zeugen zu beantragen, und das Gericht kann sowohl von den Parteien als auch von den Sachverständigen mündliche Aufklärungen verlangen.

Von den Angelegenheiten, die durch dieses Gericht entschieden wurden, hat die Casablanca-Frage besondere Aufmerksamkeit erweckt, die im Jahre 1909 zu einem schweren politischen Konflikt zwischen Deutschland und Frankreich zu führen drohte. Der deutsche Konsul von Casablanca, der das Recht der Jurisdiktion besaß, nahm drei deutsche Staatsbürger und drei Fremde unter seinen Schutz, die zur französischen Fremdenlegion gehörten und diese eigenmächtig verlassen wollten. Auf dem Gebiet des fremden Staates (Marokko) stieß die Jurisdiktion des Konsuls des einen Staates mit der Behördengewalt zusammen, die der andere Staat dort als Besatzungsmacht über die Mitglieder der Besatzungstruppen ausübte. Die Interessierten unterstanden nämlich als deutsche Staatsbürger dem ersten, als Mitglieder der Fremdenlegion dem zweiten Staat. Das Ständige Internationale Schiedsgericht gab der französischen Auffassung recht, erklärte jedoch, daß der deutsche Konsul im guten Glauben gehandelt habe. Nach diesem Urteil unterzeichneten die beiden Staaten ein Protokoll, in dem sie gegenseitig besonderes Bedauern über den Vorfall Ausdruck verliehen.

Nach der Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes ist die Rolle und Bedeutung des Ständigen Internationalen Schiedsgerichts stark gesunken.

Besonders müssen die sogenannten Internationalen Gemischten Schiedsgerichte hervorgehoben werden, die von den Pariser Vorortfriedensverträgen und vom Lausanner Vertrag nach dem ersten Weltkrieg mit dem Zweck ins Leben gerufen wurden, die zwischen den Bürgern der Besiegten und der Siegerstaaten auftauchenden Streitfragen zu entscheiden.

Nach dem zwischen Ungarn und den früheren Verbündeten Mächten in Paris im Jahre 1930 zustande gekommenen zweiten Wiedergutmachungsabkommen wurden zwischen Ungarn einerseits und Rumänien, der Tschechoslowakei und Jugoslawien andererseits Gemischte Schiedsgerichte geschaffen.

Laut den Bestimmungen der Friedensverträge bestehen diese Gerichte aus drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von den interessierten Staaten delegiert. Der Vorsitzende ist im Einvernehmen der beiden inter-

essierten Staaten zu wählen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so müssen der Vorsitzende und weitere zwei Personen, die ihn im Bedarfsfalle vertreten, aus den Reihen der Bürger neutraler Staaten vom Rat des Völkerbundes bestimmt werden, wenn jedoch eine der interessierten Regierungen den infolge Vakanzwerdung frei werdenden Gerichtssitz nicht besetzt, wählt die andere Regierung aus den vom Völkerbundrat bestimmten zwei Personen den fehlenden Beisitzer.

Diese im Sinne des zweiten Wiedergutmachungsabkommens zwischen Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei und Jugoslawien tätigen Gemischten Schiedsgerichte wurden in den Verfahren sowohl der Agrar- als auch der übrigen Prozesse durch zwei weiteren Mitgliedern ergänzt. Diese wurden vom Ständigen Internationalen Gericht aus den Reihen der Bürger der im ersten Weltkrieg neutral gebliebenen Staaten bestimmt.

Die Sprache des Verfahrens vor dem Gemischten Schiedsgericht ist, wenn die interessierten Staaten keine andere Vereinbarung getroffen haben, von der englischen, französischen, italienischen oder japanischen diejenige, die von der interessierten Entente-Macht bestimmt wird.

Jedes der Gemischten Schiedsgerichte setzt die Normen ihres Verfahrens selbst fest. Jeder Staat bezahlt selbst das Honorar des von ihm zum Gemischten Schiedsgericht benannten Mitglieds sowie seiner Vertreter. Das Honorar des Vorsitzenden wird durch eine besondere Vereinbarung der interessierten Staaten festgesetzt, und dieses sowie die gemeinsamen Kosten des Gerichtes werden von den beiden Staaten gleichmäßig getragen.

Die Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte sind endgültig; eine Ausnahme bilden jedoch die Entscheidungen des ungarisch-französischen, des ungarisch-tschechoslowakischen und des ungarisch-jugoslawischen Gemischten Schiedsgerichts, gegen die nach dem Pariser Abkommen von 1930 an den Ständigen Internationalen Gericht appelliert werden kann.

Da die Gemischten Schiedsgerichte dazu berufen waren, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Friedensvertrages entstandenen Rechtsstreitigkeiten zu schlichten, hörten sie nach Liquidierung der Angelegenheiten notwendiger Weise zu bestehen auf. In diesem Sinne bilden sie also nur Übergangsinstitutionen des internationalen Rechts. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich jedoch auch auf gewisse Verfügungen von Dauer, so z. B. auf die Bestimmung des Abschnitts 250 des Trianoner Friedensvertrags, wonach die Güter, Rechte und Interessen ungarischer Staatsbürger auf dem Gebiete der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie nicht beschlagnahmt werden dürfen. Hinsichtlich dieser Güter, Rechte und Interessen besitzt die Tätigkeit des Gemischten Schiedsgerichts ebenso ständigen Charakter, wie die Verfügung, die sich auf den Wirkungsbereich bezieht.

Das Gemischte Schiedsgericht ist nicht nur in seiner Organisation, sondern auch nach seinem Wirkungsbereich ein internationales Rechtsorgan. Zwar tragen die Angelegenheiten, die zu seinem Wirkungsbereich gehören, infolge ihres Gegenstandes zumeist privatrechtlichen

Charakter, diese privatrechtlichen Fragen werden jedoch durch den Friedensvertrag, also durch eine internationale Rechtsnorm geregelt, demgemäß wendet also auch das Internationale Gemischte Schiedsgericht internationale Rechtsnormen an.

Aus den von den Gemischten Schiedsgerichten durchgeführten Verfahren und erbrachten Urteilen kann der Prozeß der Kön. Ung. Peter Pázmány-Universität gegen den tschechoslowakischen Staat als besonders interessant bezeichnet werden. In diesem Prozeß fällte das Tschechoslowakische Gemischte Schiedsgericht nach entsprechendem vorangegangenen Prozeßverfahren, in dem es bei der Verhandlung am 31. Januar, 1. und 2. Februar 1933 im Haag die Professoren Angyal, Márffy und Váli als Vertreter der Klagepartei sowie die Plaidoyers des tschechoslowakischen Beauftragten Kouhal und des ungarischen Beauftragten Gajzágó angehört hatte, den Entscheid, daß „die tschechoslowakische Regierung der klageerhebenden Universität alle Immobilien zurückzuerstatten hat, die von dieser gefordert werden und die im I. Teil dieses Urteils aufgezählt sind; diese sind von jedweder Exploitations-, Zwangsverwaltungs- oder Sperrmaßnahme zu befreien und in dem Zustande zu übergeben, in dem sie sich vor der Anwendung der in Frage befindlichen Maßnahmen befunden haben“. In der eingehenden Begründung stellte nämlich das Schiedsgericht fest, daß „die von der Universität geforderten Güter ihr Eigentum bilden und daß die Universität eine vom Staat unabhängige Person ist, die ein vom staatlichen unabhängiges Vermögen besitzt“.

Die Regierung der tschechoslowakischen Republik appellierte gegen das Urteil an das Ständige Internationale Gericht, das nach mehrwöchigen Verhandlungen in seinem Urteil vom 15. Dezember 1933 mit zwölf gegen eine Stimme die Appellation der tschechoslowakischen Regierung abwies und feststellte, daß die Entscheidung des ungarisch-tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichts vom 3. Februar 1933 zu Recht besteht.

Unter den Organen der internationalen Gerichtsbarkeit ist das bedeutendste das Ständige Internationale Gericht, das einerseits in erster, bzw. zweiter und letzter Instanz urteilt, andererseits neben der Generalversammlung und dem Rate des Völkerbundes ein beratendes Forum darstellt.

Dieses Gericht wurde nach dem ersten Weltkrieg durch den Völkerbund ins Leben gerufen. Das Statut des im Abschnitt 14 der Völkerbundurkunde angeführten „Ständigen Internationalen Gerichts“ (Cour Permanente de Justice Internationale) hat die Generalversammlung des Völkerbundes in Genf am 13. Dezember 1920 gutgeheißen.

Danach besteht das Ständige Internationale Gericht aus 11 ordentlichen und 4 Ersatzmitgliedern, die ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft aus den Reihen der angesehensten Rechtsgelehrten erwählt werden, die die Befähigung zum höchsten Richteramt ihrer Heimat besitzen, bzw. als Kenner des internationalen Rechts allgemein anerkannt sind. Bei der Auswahl der Richter muß darauf geachtet werden, daß sie in ihrer Gesamtheit die verschiedensten Haupttypen der

Zivilisation und sämtliche Rechtssysteme vertreten. Die Art der Wahl der Richter ist recht kompliziert. Die nationalen Gruppen des Haager Schiedsgericht legen, nachdem sie neben dem heimatlichen Obergericht die Rechtshochschulen, die heimatlichen Akademien und die Heimatabteilung der Internationalen Akademie angehört haben, die Liste der zur Wahl geeigneten Personen vor. Keine der Gruppen darf mehr als vier Personen vorschlagen, von denen nur zwei der Nationalität der Gruppe angehören dürfen. Das Hauptsekretariat des Völkerbundes stellt die Liste der Kandidaten zusammen und legt sie dem Rat und der Generalversammlung vor, die dann die Richter mit absoluter Stimmenmehrheit beider Körperschaften wählen. Die Wahl gilt für neun Jahre, die Richter können wiedergewählt werden. Die Richter genießen während ihrer Tätigkeit die Vorrechte und Privilegien der diplomatischen Vertreter. Die Richter dürfen weder politische noch Verwaltungswürden bekleiden, in internationalen Rechtsangelegenheiten dürfen sie weder als Agenten, noch als Rechtsberater oder Rechtsanwälte tätig sein. Ein Richter kann nur dann seiner Stellung enthoben werden, wenn er nach einhelliger Meinung der übrigen Mitglieder den Bedingungen nicht mehr entspricht. Der Vorsitzende des Gerichts und sein Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt, sie sind wiederwählbar. Der Sitz des Gerichts ist im Haag. Der Vorsitzende und der Schriftführer, den der Gerichtsvorsitzende ernennt, wohnen ständig am Gerichtssitz. Das Gericht hält jährlich eine Sitzungsperiode ab, die — falls die Geschäftsordnung des Gerichts es nicht anders bestimmt — alle Jahre am 15. Juni beginnt und bis zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten dauert. Wenn es sich als notwendig erweist, kann der Vorsitzende das Gericht zu einer außerordentlichen Tagung einberufen. Abgesehen von einzelnen besonderen Fällen entscheidet das Gericht in Vollsitzungen. Wenn nicht elf Richter zur Verfügung stehen, sind die Ersatzmitglieder einzuberufen. Nötigenfalls kann das Gericht auch aus neun Mitgliedern bestehen. Seit dem Jahre 1931 besteht das Gericht aus 19 Mitgliedern, von denen 14 ordentliche und 5 Ersatzrichter sind. Die erste Wahl erfolgte im Jahre 1921, die zweite im Jahre 1936.

Zum Wirkungsbereich des Gerichts gehören zwei verschiedene Funktionen: 1. es urteilt in den ihm von den Parteien vorgelegten Angelegenheiten, 2. es erteilt Fachgutachten in allen Fällen und Fragen, die ihm durch den Rat oder die Generalversammlung des Völkerbundes überwiesen werden.

Das Verfahren vor der Urteilsfällung gliedert sich in ein schriftliches und ein mündliches. Im Laufe des schriftlichen Verfahrens legen die Parteien Prozeßschriften vor, in der mündlichen Verhandlung werden Zeugen, Rechtsberater, Agenten und Rechtsanwälte angehört. Die Parteien werden durch Agenten (agents) vertreten. Die Amtssprache des Gerichts ist die französische und englische. Wenn sich die Parteien auf die Benützung der französischen oder der englischen Sprache einigen, wird auch das Urteil in dieser Sprache verkündet, fehlt eine Übereinkunft, können die Parteien die beiden Amtssprachen nach Be-

lieben benützen, in solchen Fällen erfolgt auch die Urteilsverkündung in beiden Sprachen, und das Gericht bestimmt von Fall zu Fall, welcher der beiden Texte authentisch ist. Das Gericht kann auf Ansuchen einer Partei auch die Benützung einer anderen Sprache zulassen. Das mündliche Verfahren ist öffentlich, falls das Gericht nicht anders entscheidet. Wenn beide Parteien es verlangen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit der anwesenden Richter erbracht. Das Urteil ist zu begründen. Die Richter, die gegen das Urteil gestimmt haben, können ihre Sondermeinung schriftlich beifügen. Das Urteil ist endgültig und inappellabel. Eine Wiederaufnahme kann jedoch auf Grund von entscheidenden neuen Tatsachen erfolgen, die bei der Urteilsfällung weder dem Gericht, noch der Partei bekannt waren, die sich auf diese beruft. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ist sechs Monate nach Bekanntwerden der Entdeckung der neuen Tatsache einzureichen, die Wiederaufnahme kann binnen zehn Jahren nach der Urteilsfällung rechtskräftig beantragt werden.

Ein summarisches Verfahren kann vor dem dreigliedrigen Sonderrat und nur auf Grund einer Übereinkunft beider Parteien durchgeführt werden. Im Laufe des summarischen Verfahrens reichen die Parteien Prozeßschriften ein. Wenn der Rat die Angelegenheit auf Grund dieser Prozeßschriften nicht als genügend geklärt erachtet, kann er, falls zwischen den Parteien keine gegenteilige Übereinkunft besteht, das mündliche Verfahren anordnen. Das Urteil wird vom Rat in öffentlicher Sitzung verkündet.

Zum Wirkungsbereich des Gerichts gehört die Meinungsäußerung. Während die Urteilsfällung eine auf die Kontrolle der Durchführung des Rechts und auf Rechtsdurchführung gerichtete Tätigkeit ist (Vergleich der Haltung mit der bestehenden Rechtsform zwecks Feststellung, ob die Haltung dem Inhalt der Norm entspricht, weshalb die Gerichtsbarkeit immer nur eine nachträgliche sein kann), erfolgt das Gutachten (avis consultativ), obwohl es ebenfalls einen Vergleich der Haltung bzw. der Tat mit der Rechtsnorm darstellt, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob die fragliche Haltung bzw. Tat in der Vergangenheit bereits tatsächlich erfolgt ist oder nur in der Zukunft erfolgen wird, grundsätzlich stets im Vorhinein.

Zwecks Begutachtung kann nur der Völkerbund dem Gericht eine Frage oder einen Streitfall vorlegen. Das Gericht ist gehalten, auf Ersuchen des Völkerbundrats ein Gutachten zu erstatten. Verweigern kann es dieses nur, wenn das Gericht nach seiner Feststellung dafür nicht zuständig ist. Bei der Erstattung von Gutachten gibt es eigentlich keine Parteien, die interessierten Staaten, bzw. Organisationen können jedoch schriftliche oder mündliche Darlegungen unterbreiten, bzw. Bemerkungen zu solchen machen. Die Meinung des Gerichts ist für den Völkerbundrat oder die Völkerbundversammlung zwar nicht bindend, es wäre jedoch tatsächlich für diese schwer, einen gegenteiligen Beschluß zu fassen.

Die Funktion der Prozeßappellation wurde durch das Pariser Ab-

kommen des Jahres 1930 in den Wirkungsbereich des Ständigen Internationalen Gerichts einbezogen. Dieses Abkommen stattete gegenüber allen Urteilen der Gemischten Schiedsgerichte zwischen Ungarn, der Tschechoslowakei, Rumänien und Jugoslawien, die von diesen in den nicht durch besondere Normen geregelten Agrarprozessen erbracht wurden, das Ständige Internationale Gericht mit den Vollmachten eines Appellationsgerichts aus. Dieses Abkommen hat also, wenn auch nur im engen Rahmen, die im internationalen Recht bisher unbekannte doppelinstanzliche Gerichtsbarkeit verwirklicht. Mit Rücksicht darauf, daß vor dem Ständigen Internationalen Gericht nur Staaten als Prozeßparteien auftreten können, werden die Appellationen auch in den Fällen von den Staaten eingebracht, für die die Gemischten Schiedsgerichte errichtet wurden, in denen die Parteien im Grundprozeß Privatpersonen waren. In solchen Fällen werden also im Appellationsverfahren formell andere Parteien auftreten als bei dem erstinstanzlichen Gericht. Während also im Prozeß der Budapester Peter Pázmány-Universität vor dem Gemischten Schiedsgericht die Universität die Klagepartei war, beklagte Partei dagegen der tschechoslowakische Staat, standen sich vor dem Ständigen Internationalen Gericht als Appellationsgericht der ungarische Staat und die Tschechoslowakei als Prozeßparteien gegenüber.

Die Darstellung der wichtigeren Formen der internationalen Gerichtsbarkeit führt zu folgender Feststellung: während zur Zeit der unorganisierten internationalen Rechtsgemeinschaft das Schiedsgericht populär war und das höchste Motiv dieser Popularität in der möglichsten Wahrung der staatlichen Souveränität lag, muß in der wahrhaft internationalen Organisation unbedingt die Herrschaft des Rechts verwirklicht werden. Wie innerhalb des Staates mit der unbedingten Anerkennung des Rechts die Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der ordentlichen Staatsgerichtsbarkeit zusammenschrankte, so wird auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit allmählich vom Ständigen Internationalen Gericht abgelöst. Und obwohl es kaum glaubhaft ist, daß das Schreckgespenst des Krieges je vom Schauplatz der Menschheit verschwinden wird, kann die Menschheit gleichwohl, wofern der größere Teil der internationalen Streitfragen von einem an Autorität über den Staaten stehenden Gericht geregelt wird, die Segnungen des Friedens jedenfalls längere Zeit genießen.